



Internationale Menschenrechts- übereinkünfte

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2005/2
31. Mai 2005

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Siebzehnte Tagung der Vorsitzenden
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 23.-24. Juni 2005

Vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 20.-22. Juni 2005

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DER DRITTEN GEMEINSAMEN TAGUNG DER AUSSCHÜSSE UND DER SECHZEHTEN TAGUNG DER VORSITZENDEN

Mitteilung des Sekretariats

1. Der vorliegende Bericht enthält Informationen über die Schritte, die die Vertragsorgane und das Sekretariat unternommen haben, um die Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse vom 21. bis 22. Juni 2004 und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane vom 23. bis 25. Juni 2004 umzusetzen.
2. Der Bericht wird auf der vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und auf der siebzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane behandelt, die vom 20. bis 22. Juni 2005 bzw. vom 23. bis 24. Juni 2005 in Genf stattfinden werden.

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
I. EINLEITUNG	3 - 6	3
II. FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN PUNKTEN, ÜBER DIE DIE DRITTE GEMEINSAME TAGUNG DER AUSSCHÜSSE EINIGUNG ERZIELT HAT	7 - 37	3
A. Arbeitsmethoden	7 - 18	3
B. Folgemaßnahmen	19 - 20	6
C. Verbindung mit Sonderorganisationen, Fonds und Programmen	21 - 25	6
D. Nationale Menschenrechtsinstitutionen	26 - 30	7
E. Nichtvorlage von Berichten	31 - 32	9
F. Statistische Informationen über die Umsetzung der Menschen- rechte	33	9
G. Zusammenarbeit mit Mandatsträgern für besondere Verfahren	34 - 35	10
H. Pressemitteilungen	36 - 37	10
III. FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER SECHZEHNTE TAGUNG DER VORSITZENDEN DER MENSCHENRECHTS-VERTRAGSORGANE	38 - 49	11
A. Technische Zusammenarbeit	38 - 42	11
B. Rechtsprechung der Vertragsorgane	43 - 44	12
C. Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission	45	13
D. Zusammenarbeit mit Feldpräsenzen	46	13
E. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ..	47 - 48	13
F. Teilnahme an der Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse	49	14
IV. SONSTIGE ENTWICKLUNGEN	50 - 61	14
Anhang Vorschläge für die Harmonisierung der von den Vertragsorganen verwendeten uneinheitlichen Terminologie		17

I. EINLEITUNG

3. Der vorliegende Bericht enthält Informationen über die Folgemaßnahmen, die die Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Abteilung Frauenförderung ergriffen haben, um die Sachempfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, die vom 21. bis 22. Juni 2004 bzw. vom 23. bis 25. Juni 2004 abgehalten wurden, umzusetzen.

4. Teil II des Berichts befasst sich mit der Umsetzung der Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse (A/59/254, Anhang). In Teil III werden die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane (A/59/254) betrachtet, während Teil IV über andere einschlägige Entwicklungen informiert. Der Anhang des Berichts enthält einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der von den Vertragsorganen verwendeten Terminologie, der auf Ersuchen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse (A/59/254, Anhang, Empfehlung IX) vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung ausgearbeitet wurde.

5. Der Bericht wird ergänzt durch den Bericht über die Arbeitsmethoden der sieben Menschenrechts-Vertragsorgane betreffend den Prozess der Berichterstattung (HRI/MC/2005/4), aus dem hervorgeht, wie die Empfehlungen der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane und der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse in Bezug auf die von den Vertragsorganen beschlossenen Modalitäten für die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) an ihrer Arbeit und die von Vertragsstaaten in letzter Minute gestellten Anträge auf Verschiebung der Behandlung von Berichten (A/59/254, Empfehlungen L und O) umgesetzt werden. Er wird außerdem ergänzt durch einen Bericht über Vorbehalte gegen Menschenrechtsverträge (HRI/MC/2005/5), der von der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden angefordert wurde (A/59/254, Anhang, Empfehlung XVI).

6. Mit der Umsetzung der Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane in Bezug auf den Entwurf von Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragspezifische Berichte befasst sich ein von Herrn Kamel Filali, dem Berichtersteller für diese Frage, erstellter Bericht (HRI/MC/2005/6), der Informationen über die Erörterungen enthält, die die einzelnen Vertragsorgane im vergangenen Jahr zu dem Dokument über vorläufige Leitlinien für die Berichterstattung mit einem erweiterten Grundlagendokument und vertragspezifischen Berichten (HRI/MC/2004/3) durchgeführt haben. Ein überarbeiteter Entwurf der Leitlinien, der den von den einzelnen Vertragsorganen im vergangenen Jahr abgegebenen Stellungnahmen und Vorschlägen sowie den von den Vertragsstaaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und NGOs übermittelten Stellungnahmen und Vorschlägen Rechnung trägt, ist in Dokument HRI/MC/2005/3 enthalten.

II. FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN PUNKTEN, ÜBER DIE DIE DRITTE GEMEINSAME TAGUNG DER AUSSCHÜSSE EINIGUNG ERZIELT HAT

A. Arbeitsmethoden

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl allen Ausschüssen, sofern noch nicht geschehen, für jede Tagung einen speziell den Arbeitsmethoden gewidmeten Tagesordnungspunkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen. Alle Ausschuss-Sekretariate wurden ersucht, ein Dokument mit detaillierten Angaben zu den Arbeitsmethoden des betreffenden Ausschusses zu erstellen und es in ihren Jahresbericht aufzunehmen oder separat zu veröffentlichen.

7. Alle Ausschüsse haben den Arbeitsmethoden einen eigenen Tagesordnungspunkt gewidmet und sie in ihren Jahresberichten detailliert beschrieben. Auch die Webseiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bieten einen Überblick über die Arbeitsmethoden der verschiedenen

Vertragsorgane, mit Ausnahme des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, und auf den Webseiten der Abteilung Frauenförderung findet sich ein Überblick über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.

8. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau erörterte seine Arbeitsmethoden auf seiner zweiunddreißigsten Tagung im Januar 2005 unter dem Tagesordnungspunkt "Mittel und Wege zur Beschleunigung der Arbeit des Ausschusses". Die Debatte erstreckte sich auf die Behandlung von und Beschlussfassung zu folgenden Punkten: spezifische abschließende Bemerkungen; Staatenbericht-Arbeitsgruppen; Prüfung der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ohne Vorliegen eines Berichts; Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane; Termin für die Herausgabe der Vordokumentation; Verlängerung der Dauer der Ausschusstagung (A/60/38, Teil I).

9. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung befasste sich mit den Arbeitsmethoden auf seiner fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung im August 2004 bzw. im Februar und März 2005 unter dem Tagesordnungspunkt "Organisatorische und sonstige Fragen". Im Mittelpunkt der Debatte standen die Benennung eines Koordinators für Ersuchen um weitere Informationen von den Vertragsstaaten sowie sein Mandat. Auf der fünfundsechzigsten Tagung im August 2004 setzte der Ausschuss eine fünfköpfige Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Situationen im Rahmen seiner Frühwarn- und Dringlichkeitsverfahren ein.

10. Der Menschenrechtsausschuss setzte den Punkt "Arbeitsmethoden" auf die Tagesordnung seiner einundachtzigsten Tagung im Juli 2004, seiner zweiundachtzigsten Tagung im Oktober und November 2004 sowie seiner dreiundachtzigsten Tagung im März 2005. Auf seiner einundachtzigsten Tagung erörterte der Menschenrechtsausschuss sein Verfahren zur Anforderung aktualisierter Berichte oder Ad-hoc-Berichte und wandte es auf ein bestimmtes Land an (A/59/40, Ziffer 59). Außerdem erörterte und änderte der Ausschuss seine Arbeitsmethoden nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt mit dem Ziel, das Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen zu verbessern (A/59/40, Anhang VIII). Auf seiner dreiundachtzigsten Tagung leitete der Menschenrechtsausschuss die Erörterung seiner Arbeitsmethoden nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt ein, um das Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen weiter zu verbessern.

11. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte befasst sich unter dem Tagesordnungspunkt "Sachfragen bei der Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" mit den Arbeitsmethoden. Auf seiner vierunddreißigsten Tagung im Mai 2005 hielt der Ausschuss eine Sitzung mit den Vertragsstaaten des Paktes ab, um den Entwurf des Fakultativprotokolls zum Pakt sowie seine Arbeitsmethoden zu erörtern.

12. Der Ausschuss gegen Folter behandelte die Arbeitsmethoden auf seiner dreiunddreißigsten Tagung im November 2004 und auf seiner vierunddreißigsten Tagung im Mai 2005 unter dem Punkt "Organisatorische und sonstige Fragen". Auf seiner vierunddreißigsten Tagung verabschiedete der Ausschuss Leitlinien für die Form und den Inhalt der Erstberichte, die die frühere, vom Ausschuss im April 1991 verabschiedete Fassung ersetzen und alle künftigen gemeinsamen Leitlinien der Vertragsorgane für ein erweitertes Grundlegendokument ergänzen werden. Außerdem hielt der Ausschuss gegen Folter am 19. Mai 2005 eine Sitzung mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens ab, um seine Arbeitsmethoden, einschließlich seiner Listen der zu behandelnden Punkte, das Zusammenwirken mit NGOs, das Format der abschließenden Bemerkungen, die Erstellung der allgemeinen Bemerkungen, den Rückstand an Berichten, Folgemaßnahmen zu Artikel 19 über die Berichterstattung und Artikel 22 über Mitteilungen sowie die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen Vertragsorganen, den Mechanismen der Menschenrechtskommission und den freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen zu erörtern.

13. Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen erörterte auf seiner zweiten Tagung im April 2005 seine Arbeitsmethoden hinsichtlich der Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und verabschiedete vorläufige Leitlinien für die Form und den Inhalt der Erstberichte. Am 26. April 2005 hielt der Ausschuss eine Sitzung mit den Vertragsstaaten ab, um die Modalitäten der Berichterstattung zu erörtern.

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl allen Ausschüssen, falls noch nicht geschehen, die Einführung der Praxis zu erwägen, eine Liste von Punkten und Fragen zu erstellen und den Vertragsstaaten vor der Tagung, auf der der Bericht des betreffenden Vertragsstaats vom Ausschuss behandelt werden soll, vorzulegen.

14. Der Ausschuss gegen Folter, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Menschenrechtsausschuss erarbeiten Listen von Punkten und Fragen, die den Vertragsstaaten vor der Behandlung ihrer Berichte zugeleitet werden. Beim Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung kann der Länderberichtersteller beschließen, Listen von Punkten und Fragen zu erstellen, ohne dass diese auf einer früheren oder vorbereitenden Tagung vom gesamten Ausschuss erörtert und gebilligt werden müssen. So wurden fünf der acht Staaten, deren Berichte im August 2004 behandelt wurden, und den acht Vertragsstaaten, deren Berichte der Ausschuss im März 2005 behandelte, Listen von Punkten zugeleitet.

15. Der Ausschuss gegen Folter erstellt Listen von Punkten derzeit nur zu periodischen Berichten. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau beschloss auf seiner einunddreißigsten Tagung im Juli 2004, die Praxis der Erstellung von Listen von Punkten und Fragen auf die Erstberichte auszudehnen, und Listen zu den Erstberichten wurden von der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe des Ausschusses (26. bis 30. Juli 2004) erstmals für seine zweiunddreißigste Tagung (10. bis 28. Januar 2005) erstellt.

16. Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen befasste sich auf seiner zweiten Tagung im April 2005 mit der Liste der Punkte und Fragen. Nach Anhörung der Vertreter der Vertragsstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen Organisationen und der NGOs beschloss der Ausschuss, der von den anderen Vertragsorganen eingeführten Praxis für die Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten grundsätzlich zu folgen. Insbesondere kam der Ausschuss darin überein, für jeden Erstbericht zwei Länderberichtersteller zu benennen und eine Liste von Punkten anzunehmen, die der betreffenden Vertragspartei auf der Tagung zugeleitet wird, die der für die Behandlung des Berichts vorgesehenen Tagung vorausgeht. Der Ausschuss wird den Vertragsstaat bitten, zu der Liste von Punkten schriftlich Stellung zu nehmen und seine Angaben, sofern er dies wünscht, während des Dialogs mit dem Ausschuss zu ergänzen.

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl den Vertragsstaaten, in ihren periodischen Berichten insbesondere auf ihre Schritte zur Umsetzung der abschließenden Bemerkungen/Empfehlungen des Ausschusses einzugehen. Fehlen diese Informationen, so wurde empfohlen, dass die Ausschüsse sie in ihrer Liste von Punkten für den jeweiligen Vertragsstaat anfordern.

17. Aus den die periodischen Berichte betreffenden Leitlinien des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau geht hervor, dass die abschließenden Bemerkungen zu früheren Berichten einen der beiden Ausgangspunkte für spätere periodische Berichte bilden sollten. Enthalten die Berichte keine oder unzureichende Informationen über Folgemaßnahmen zu früheren abschließenden Bemerkungen, werden die diesbezüglichen Fragen in der Liste von Punkten und Fragen sowie im konstruktiven Dialog angesprochen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Menschenrechtsausschuss fordern Informationen über Folgemaßnahmen zu früheren abschließenden Bemerkungen, sofern diese nicht im Bericht des Vertragsstaats enthalten sind, systematisch in der Liste der zu behandelnden Punkte an.

18. Der Ausschuss gegen Folter fordert in seinen Listen der zu behandelnden Punkte zusätzliche Informationen über die Umsetzung der früheren Empfehlungen an, wenn diese nicht im Bericht des Vertragsstaats vorgelegt wurden. In allen periodischen Berichten, die der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung im November 2004 bzw. im April und Mai 2005 behandelte, wurden die früheren abschließenden Bemerkungen angesprochen, und in den Listen von Punkten wurden Folgemaßnahmen nicht ausdrücklich genannt.

B. Folgemaßnahmen

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl allen Ausschüssen, weiterhin die Einführung von Verfahren zur Gewährleistung wirksamer Folgemaßnahmen zu ihren abschließenden Bemerkungen zu prüfen und dabei die bereits angewandten Verfahren sowie ihren jeweiligen Arbeitsanfall zu berücksichtigen.

19. Alle Vertragsorgane fordern die Vertragsstaaten auf, in ihren späteren Berichten oder im Verlauf des konstruktiven Dialogs Auskunft darüber zu geben, wie sie die in den früheren abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umsetzen. Der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Ausschuss gegen Folter haben vor kurzem ebenfalls formale Verfahren eingeführt, um die Umsetzung ihrer abschließenden Bemerkungen weiterzuverfolgen.

20. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nahm auf seiner vierundsechzigsten Tagung im März 2004 eine Änderung von Regel 65 seiner Verfahrensordnung vor und fügte einen zweiten Absatz hinzu, der die Benennung eines Koordinators für Ersuchen um weitere Informationen von den Vertragsstaaten vorsieht. Auf der fünfundsechzigsten Tagung im August 2004 wurden ein Koordinator und ein Stellvertreter benannt, auf der sechsunsechzigsten Tagung im Februar und März 2005 wurde das Mandat des Koordinators verabschiedet. Der Koordinator, der für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt wird, arbeitet mit den Länderberichterstatern zusammen. Das Verfahren wurde sofort bei zwei Vertragsstaaten angewandt. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung setzte auch einen Beschluss um, wonach er in seinen abschließenden Bemerkungen vorrangige Themen benennt, über die die Staaten binnen eines Jahres berichten sollen. In den auf der sechsunsechzigsten Tagung verabschiedeten abschließenden Bemerkungen wurden vorrangige Punkte für fünf der acht Vertragsstaaten benannt, deren Berichte während der Tagung behandelt wurden. Im Juli 2004 beschloss der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, in Anbetracht seines derzeitigen Arbeitsanfalls auf die Frage der Entwicklung eines Folgemechanismus zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen.

C. Verbindung mit Sonderorganisationen, Fonds und Programmen

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl allen Ausschüssen, die Benennung einer Koordinierungsstelle zu prüfen, die Verbindungen zu Sonderorganisationen und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen unterhält, um deren Mitwirkung an der Arbeit der Ausschüsse zu fördern. Insbesondere sollten die Ausschüsse die Organe der Vereinten Nationen ermutigen, länderspezifische Beiträge zu der Menschenrechtslage in dem betrachteten Vertragsstaat zu liefern.

21. Die meisten Vertragsorgane haben Modalitäten für das Zusammenwirken mit Sonderorganisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen beschlossen. Bei dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung bestehen Koordinierungsstellen für die Verbindung zu Sonderorganisationen und sonstigen Organen der Vereinten Nationen bereits seit einiger Zeit.

22. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte benannte auf seiner vierunddreißigsten Tagung im Mai 2005 Koordinierungsstellen für die Pflege der Verbindungen zur Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), zur Weltgesundheitsorganisation (WHO), zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), zum Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM), zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP).

23. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hielt auf seiner dreiunddreißigsten Tagung im November 2004 seine zweite Sitzung mit dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ab, nachdem eine erste solche Sitzung während seiner einunddreißigsten Tagung im November 2003 stattgefunden hatte. Während seiner vierunddreißigsten Tagung im Mai 2005 fand am Amtssitz der UNESCO in Paris die dritte Sitzung der von der UNESCO und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingerichteten Gemeinsamen Sachverständigengruppe für die Überwachung des Rechts auf Bildung statt. Auf dieser Tagung wurde vereinbart, während der fünfunddreißigsten Tagung eine Sitzung der Ausschussmitglieder mit ihren Ansprechpartnern auf Arbeitsebene bei den Organisationen der Vereinten Nationen in Genf abzuhalten, um die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen zu stärken.

24. Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen kam auf seiner zweiten Tagung vom 25. bis 29. April 2005 darin überein, andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen, NGOs, nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere in Betracht kommende Organe um Beiträge zur Vorbereitung der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten zu bitten.

25. Bei den Schulungen der Landesteamer der Vereinten Nationen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere Partner der Vereinten Nationen im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" (A/57/387 und Corr.1) enthaltenen Maßnahme-2-Initiative durchführten, lag der besondere Schwerpunkt nach wie vor auf den einzelstaatlichen Beiträgen zum Berichterstattungsprozess und der praktischen Umsetzung der Empfehlungen der Vertragsorgane. Um die Beteiligung der Landesteamer der Vereinten Nationen am Berichterstattungsprozess zu erleichtern, erstellte das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen "Leitfaden" mit praktischen Informationen über die Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit den Vertragsorganen während des gesamten Berichterstattungsprozesses, angefangen von der Förderung der Ratifikation und Berichterstattung bis hin zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Vertragsorgane, wobei auch praktische Beispiele für eine derartige Mitwirkung von Landesteamern in der Vergangenheit gegeben werden.

D. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl allen Ausschüssen, die Arbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen nachdrücklich zu unterstützen und die Staaten, in denen derartige Institutionen nicht vorhanden sind, aufzufordern, sie im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu schaffen. Die Tagung ermunterte die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit an den Tagungen der Vertragsorgane mitzuwirken, so auch durch Beiträge zur Arbeit der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe. Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen wurden außerdem ermutigt, bei der Bereitstellung von Frühwarnungen in Fällen von Menschenrechtsverletzungen und bei Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Vertragsorgane eine Rolle zu übernehmen. Die Tagung empfahl, einige nationale Menschenrechtsinstitutionen zur nächsten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse einzuladen.

26. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss für die Rechte des Kindes haben jeweils allgemeine Bemerkungen über die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Arbeit der Vertragsorgane formuliert: Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (1998) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rech-

te über die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; Allgemeine Empfehlung XVII des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Schaffung nationaler Institutionen zur Umsetzung des Übereinkommens; und Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes.

27. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Menschenrechtsausschuss nehmen in ihren Listen der zu behandelnden Punkte und ihren abschließenden Bemerkungen systematisch Bezug auf nationale Menschenrechtsinstitutionen. Auf der sechsundsechzigsten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Februar und März 2005 saßen Vertreter der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in der Mitte des Saales, und auf Vorschlag eines Mitglieds des Ausschusses sowie mit Zustimmung des Vertragsstaates erhielten Vertreter der nationalen Menschenrechtsinstitutionen Gelegenheit, während der Behandlung des Berichts eines Vertragsstaates in einer öffentlichen Plenarsitzung das Wort zu ergreifen, obwohl der Ausschuss in seinem Bericht an die achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden angegeben hatte, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen den Mitgliedern nur in informellen Begegnungen außerhalb der Arbeitszeit Informationen vortragen könnten (A/58/18, Anhang IV).

28. Der Ausschuss gegen Folter nahm in seinen Listen der zu behandelnden Punkte und in seinen abschließenden Bemerkungen zwar nicht systematisch Bezug auf nationale Menschenrechtsinstitutionen, berücksichtigte im vergangenen Jahr jedoch Beiträge dieser Institutionen, indem er an die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in den berichterstattenden Ländern Schreiben mit der Bitte um Informationen richtete.

29. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nahm in seinen Listen der zu behandelnden Punkte und Fragen nicht allgemein Bezug auf nationale Menschenrechtsinstitutionen, überprüft jedoch regelmäßig die Rolle und die Funktionen nationaler Frauenförderungseinrichtungen und berücksichtigt alle entsprechenden Anliegen in den abschließenden Bemerkungen. Auf besondere Mechanismen wie die Ombudsperson für Geschlechtergleichheit wurde in den Listen der zu behandelnden Punkte und in den abschließenden Bemerkungen Bezug genommen. Bislang hat der Ausschuss keine Beiträge von den nationalen Menschenrechtsinstitutionen erhalten. Auf seiner zweiunddreißigsten Tagung im Januar 2005 bekundete der Ausschuss sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und kam überein, die Modalitäten eines solchen Zusammenwirkens auf der dreiunddreißigsten Tagung zu erörtern. Ferner kam er überein, dass Vertreter von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Wunsch haben, an der dreiunddreißigsten Tagung teilzunehmen und dem Ausschuss Informationen vorzulegen, dies während der Sitzung des Ausschusses mit NGO-Vertretern tun können. Zwei Mitglieder des Ausschusses nahmen am Runden Tisch der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der nationalen Frauenförderungseinrichtungen teil, der gemeinsam von der Abteilung Frauenförderung und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im November 2004 in Ouarzazate ausgerichtet wurde. Das Ziel des Runden Tisches bestand darin, zum besseren Verständnis der Bezüge zwischen der Geschlechtergleichheit und den Menschenrechten von Frauen beizutragen und diese Institutionen so zu befähigen, die Menschenrechte von Frauen wirksamer zu fördern und zu schützen.

30. Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sprach die Möglichkeit der Einladung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auf seiner informellen Tagung vom 11. bis 15. Oktober 2004 an. Der Vorsitzende des Ausschusses nahm während der einundsechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission an einer thematischen Debatte teil, die der Internationale Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte am 15. April 2005 zu Migration und nationalen Menschenrechtsinstitutionen abhielt.

E. Nichtvorlage von Berichten

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl dem Sekretariat, einen umfassenden Bericht über den Stand der Dinge zu erstellen, was die Nichtvorlage von Berichten durch Vertragsstaaten sowie überfällige Berichte angeht.

31. Die Datenbank des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weist für den 18. Mai 2005 folgenden Stand der Berichterstattung aus:

Ausschuss	Alle überfälligen Berichte	Mehr als 5 Jahre überfällig
Menschenrechtsausschuss	190	85
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	154	93
Ausschuss gegen Folter	187	61
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	241	104
Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	478	244
Ausschuss für die Rechte des Kindes	128	54
Ausschuss für die Rechte des Kindes - Fakultativprotokoll - bewaffnete Konflikte	43	0
Ausschuss für die Rechte, des Kindes - Fakultativprotokoll - Verkauf von Kindern	46	0
Ausschuss für Wanderarbeitnehmer	25	0

32. Weitere Informationen können einem Bericht des Sekretariats über die Berichterstattung der Vertragsstaaten in der jüngeren Vergangenheit (HRI/GEN/4/Rev. 5) entnommen werden, der auch Angaben zur Nichtvorlage von Berichten durch Vertragsstaaten und zu überfälligen Berichten enthält. Eine neue Datenbank mit Informationen über die Berichterstattung der Vertragsstaaten wird vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte im Jahresverlauf 2005 in Betrieb genommen.

F. Statistische Informationen über die Umsetzung der Menschenrechte

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse ersuchte das Sekretariat, den Vertragsorganen dabei behilflich zu sein, die in den Berichten der Vertragsstaaten, den Antworten auf die Listen der zu behandelnden Punkte und den Grundlagendokumenten enthaltenen statistischen Informationen über die Menschenrechte auszuwerten.

33. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte hat damit begonnen, die Eignung allgemein gebräuchlicher Indikatoren für die Bewertung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge durch die Vertragsstaaten zu analysieren und zu ermitteln, und hat eine Erhebung über Initiativen durchgeführt, bei denen Indikatoren für die Bewertung der Menschenrechtssituation verwendet wurden. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden auf der Sachverständigentagung über Menschenrechtsindikatoren vorgestellt, die vom 10. bis 13. März 2005 in Turku (Finnland) stattfand.¹ Auf der Tagung, die Menschenrechtsexperten, darunter Mitglieder der Vertragsorgane und Statistiker, zusammenführte, herrschte Einigkeit darüber, dass die Vertragsorgane auf sinnvolle Weise Gebrauch von Indikatoren machen könnten, um die Erfüllung der Berichtspflichten durch die

Vertragsstaaten zu bewerten. Die Tagungsteilnehmer erkannten an, dass es notwendig ist, alle Vertragsorgane in die Bewertung der Konzeption und des Einsatzes von Indikatoren für die Einschätzung der Menschenrechtslage einzubinden, und empfahl, die Ergebnisse dieser Tagung der vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen.

G. Zusammenarbeit mit Mandatsträgern für besondere Verfahren

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um das Zusammenwirken der Mandatsträger für besondere Verfahren mit den Vertragsorganen zu unterstützen, so auch durch ihre Teilnahme an Tagungen der Vertragsorgane.

34. Seit der letzten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse hielten mehrere Ausschüsse Begegnungen mit Mandatsträgern für besondere Verfahren ab. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes traf auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im September 2004 mit dem unabhängigen Sachverständigen, der die vom Generalsekretär in Auftrag gegebene Studie über Gewalt gegen Kinder leitet, sowie mit dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung zusammen. Auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Januar 2005 hielt der Ausschuss eine Zusammenkunft mit dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ab. Auf seiner dreiunddreißigsten Tagung im November 2004 sprach der damalige Sonderberichterstatter vor dem Ausschuss gegen Folter. Der Menschenrechtsausschuss benannte auf seiner dreiundachtzigsten Tagung im März 2005 eine Koordinierungsstelle für die Verbindung zum Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord.

35. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hielt während seiner fünfundsechzigsten Tagung im August 2004 eine Zusammenkunft mit dem Sonderberichterstatter über menschenwürdiges Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard ab. Der Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit nahm an der sechsundsechzigsten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Februar und März 2005 teil.

H. Pressemitteilungen

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl den Ausschüssen, eine Kontaktstelle für die Verbindung zur Hauptabteilung Presse und Information einzurichten, um die Genauigkeit von Pressemitteilungen zu gewährleisten. Die Tagung empfahl außerdem allen Ausschüssen, in ihre Pressemitteilungen eine Haftungsausschlussklausel mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Protokoll und dient nur zur Information der Öffentlichkeit."

36. Die Pressemitteilungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Ausschusses gegen Folter, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Menschenrechtsausschusses werden vom Sekretariat systematisch überprüft. Die Pressemitteilungen zu den Tagungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden überprüft, wenn besonders heikle Fragen behandelt wurden. Die Länderberichterstatter des Ausschusses für die Rechte des Kindes werden ermutigt, mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten.

37. Mit Ausnahme der Pressemitteilungen betreffend den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau enthalten alle Pressemitteilungen Haftungsausschlussklauseln sowohl für die Druck- als auch für die Webversion, wobei sich der Wortlaut geringfügig unterscheidet. Die Hauptabteilung Presse und Information erklärte sich damit einverstanden, künftig systematisch die von der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse empfohlene Haftungsausschlussklausel zu verwenden.

III. FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER SECHZEHNTEN TAGUNG DER VORSITZENDEN DER MENSCHENRECHTS-VERTRAGSORGANE

A. Technische Zusammenarbeit

Empfehlung: Die Vorsitzenden forderten umfangreichere Möglichkeiten zur Interaktion mit dem Treuhänderausschuss für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.

Empfehlung: Die Vorsitzenden ersuchten das Sekretariat, die Auswirkungen der von den Vertragsorganen in ihren abschließenden Bemerkungen abgegebenen Empfehlungen zu überprüfen, in denen die Staaten aufgefordert werden, die Möglichkeit der Beantragung technischer Hilfe für bestimmte Bereiche zu erwägen, insbesondere Bereiche, die mit der Erstellung der nach den Menschenrechtsverträgen vorzulegenden Berichte zu tun haben.

38. Seit der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse enthalten die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses gegen Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung keine Empfehlungen zur Möglichkeit der Beantragung technischer Hilfe. In seinen abschließenden Bemerkungen zu Aserbaidschan vom 26. November 2004 (E/C.12/1/Add.104) empfahl der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dem Vertragsstaat "... weiterhin internationale technische Hilfe gemäß Artikel 23 des Paktes zu beantragen" (Ziffer 53).

39. In 14 von 17 der abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes auf seiner siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Tagung verabschiedete, wird den Vertragsstaaten die Möglichkeit nahegelegt, bei dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem UNICEF, der IAO und anderen Organen der Vereinten Nationen technische Hilfe in Bereichen wie der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans für die Durchführung des Übereinkommens, der Koordination, der Datenerhebung, der Bildung, der Verhütung von HIV/Aids, dem Missbrauch und der Vernachlässigung, der sexuellen Ausbeutung und des Handels, des Systems der Jugendjustiz und der Polizeiausbildung zu beantragen. Empfehlungen im Zusammenhang mit technischer Hilfe wurden auch in Bezug auf Suchtstoffmissbrauch, Straßenkinder, körperliche Züchtigung, Gesundheitsdienste und wirtschaftliche Ausbeutung ausgesprochen. Der Ausschuss legte den Vertragsstaaten außerdem nahe, die Beantragung von technischer Hilfe für die Erarbeitung ihrer nächsten periodischen Berichte beim Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und beim UNICEF zu erwägen (siehe die abschließenden Bemerkungen zu Togo vom 28. Januar 2005, CRC/C/15/Add.255, Ziffer 80).

Empfehlung: Die Vorsitzenden empfahlen den Partnern der Vereinten Nationen, mit den Vertragsstaaten im Rahmen von Programmen der technischen Zusammenarbeit an der Verbesserung der Qualität der Berichterstattungssysteme auf Länderebene zu arbeiten.

Empfehlung: Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse kam allgemein überein, den Vertragsstaaten zu gestatten, sofern sie dies wünschen, ihre Berichte anhand des Leitlinienentwurfs zu erstellen, und ermutigte sie zur Beantragung technischer Hilfe beim Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und bei der Abteilung Frauenförderung, die gebeten wurden, den an diesem Prozess beteiligten Staaten technische Hilfe zu gewähren.

40. Im Rahmen von HURIST (Human Rights Strengthening), einem gemeinsamen Programm des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und des UNDP zur Stärkung der Menschenrechte, wurde in Timor-Leste eine Initiative mit dem Titel "Normen und Verfahren von Menschenrechtsverträgen im Kontext der Entwicklung auf nationaler Ebene" eingeleitet, die die Berichterstattung nach den Menschenrechtsverträgen unterstützen und die Fähigkeit des UNDP-Landesbüros zur Umsetzung eines auf den Menschenrechten beruhenden Entwicklungsansatzes stärken soll. Gemäß diesem Programm wurde im September 2004

unter der Schirmherrschaft des timorischen Außenministeriums ein Arbeitsseminar zur Berichterstattung mit dem Ziel veranstaltet, alle Bereiche der timorischen Gesellschaft für die Bedeutung einer Ratifikation von Menschenrechtsverträgen zu sensibilisieren und sie auf die Möglichkeit der Berichterstattung anhand der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der 16. Tagung der Vorsitzenden vorgelegten Leitlinienentwurfs aufmerksam zu machen. Außerdem wurden Schritte zur Erleichterung landesweiter Konsultativtagungen auf Bezirksebene unternommen, um Regierungsbeamten, nichtstaatlichen Organisationen und Bürgergruppen eine Einführung in den Berichterstattungsprozess zu geben. Ferner wurden nationale Berater zur Unterstützung der Berichterstattung rekrutiert.

41. Ein Arbeitsseminar zur Berichterstattung wird von der Regierung Angolas mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 24. bis 27. Mai 2005 in Luanda ausgerichtet werden. Gegenstand des Seminars wird die koordinierte Berichterstattung und Erstellung des erweiterten Grundlagendokuments gemäß dem Leitlinienentwurf sein, welcher der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse vorlag.

42. Der Interministerielle Ausschuss von Tansania veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Raoul-Wallenberg-Institut und mit finanzieller Unterstützung des UNDP vom 29. November bis 3. Dezember 2004 ein Seminar zu den Berichtspflichten der Vertragsstaaten, dessen Schwerpunkt auf den Berichtspflichten nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lag und an dem ein Mitglied des Sekretariats teilnahm. Ein Mitglied des Sekretariats nahm auch an einem Arbeitsseminar zu Berichterstattungs- und Beschwerdeverfahren teil, das vom Human Rights Trust for Southern Africa vom 29. November bis 1. Dezember 2004 in Pretoria abgehalten wurde und sich an nichtstaatliche Organisationen richtete.

B. Rechtsprechung der Vertragsorgane

Empfehlung: Die Vorsitzenden ersuchten das Sekretariat, die Möglichkeiten für eine benutzerfreundliche Präsentation des Korpus der Rechtsprechung der Vertragsorgane und der diesbezüglichen Kommentare zu prüfen, um allen Vertragsorganen und anderen Organen eine wirksamere Nutzung zu ermöglichen.

43. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte setzte die Verbreitung der Arbeitsergebnisse der Menschenrechts-Vertragsorgane über seinen Listserver fort und gestaltete seine Webseiten zu den Vertragsorganen neu, so dass die Informationen durchgehend benutzerfreundlich präsentiert werden. Das Amt arbeitete außerdem weiter an einer Sammlung ausgewählter Beschlüsse des Menschenrechtsausschusses und erwägt derzeit die Erstellung einer Sammlung der Beschlüsse des Ausschusses gegen Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. In Zusammenarbeit mit seinen Partnern stellte das OHCHR-Regionalbüro in Santiago de Chile die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zusammen. Darüber hinaus wurde im Oktober 2004 Band 4 der ausgewählten Beschlüsse des Menschenrechtsausschusses nach dem Fakultativprotokoll veröffentlicht, und Band 5 wird im Juli 2005 erscheinen.

44. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte verbessert derzeit auch seine zentrale Kommunikationsdatenbank, die die mit dem Verfahren gemäß den Resolutionen 1503 (XLVIII) und 2000/3 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie den besonderen Verfahren gewonnenen Informationen enthält. Außerdem wird es die vorhandene Suchfunktion benutzerfreundlicher gestalten, indem es die Möglichkeit einer thematischen Abfrage schafft. Die Feststellungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach dem Fakultativprotokoll werden auch über die Website der Abteilung Frauenförderung verbreitet.

C. Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission

Empfehlung: In Anbetracht des diesbezüglichen Einvernehmens auf der Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse empfahlen die Vorsitzenden, während der einundsechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission mit dem erweiterten Präsidium der Kommission weitere Erörterungen zu Modalitäten für einen konstruktiven und interaktiven Dialog mit den Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane abzuhalten. Sie beauftragten ihren Vorsitzenden damit, diese Angelegenheit im Laufe des Jahres mit dem erweiterten Präsidium der Kommission zu erörtern.

45. Die Frage der Modalitäten für einen konstruktiven und interaktiven Dialog zwischen den Vorsitzenden und der Kommission wurde dem erweiterten Präsidium zur Kenntnis gebracht, das alle Vorsitzenden bat, auf der einundsechzigsten Tagung der Kommission unter dem Tagesordnungspunkt 18 a) (Wirksame Arbeitsweise der Menschenrechtsmechanismen: Vertragsorgane) das Wort zu ergreifen, um diesem Punkt gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Der Vorsitzende des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ergriff am 13. April 2005 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses, der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der 16. Tagung der Vorsitzenden das Wort vor der Kommission.

D. Zusammenarbeit mit Feldpräsenzen

Empfehlung: Die Vorsitzenden empfahlen, die Schaffung eines Forums für Begegnungen zwischen Vertretern der Feldpräsenzen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und den Vertragsorganen zu erwägen.

46. Während der Tagung der Leiter der Feldpräsenzen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte vom 22. bis 26. November 2004 fand eine Sitzung zum Thema "Gewährleistung eines einzigen Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen mit drei untereinander verknüpften Komponenten: Vertragsorgane, besondere Verfahren und technische Zusammenarbeit" statt. An der Sitzung nahmen der Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Vorsitzende des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit und der Sonderberichterstatte über Folter teil.

E. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Empfehlung: Die Vorsitzenden empfahlen allen Vertragsorganen, sich aktiv für die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch die Vertragsstaaten einzusetzen.

47. Die Aufforderung zur Ratifikation der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist systematischer Bestandteil der Listen der zu behandelnden Punkte und der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau enthalten derzeit einen die sieben zentralen Menschenrechtsübereinkünfte betreffenden Standardabsatz, in dem die Vertragsstaaten ermuntert werden, die noch nicht ratifizierten Übereinkünfte zu ratifizieren.²

48. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ermuntert die Vertragsstaaten zur Ratifikation der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, sofern er es für angebracht hält. Der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gehen diesbezüglich keiner systematischen Praxis nach, allerdings legt der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seinen abschließenden Bemerkungen den Staaten, in denen Wanderarbeitnehmer mit Problemen in Bezug auf den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte konfrontiert sind, nahe, die Konvention zu ratifizieren, so zum Beispiel in den abschließenden Bemerkungen zu Italien (E/C.12/1/Add.103, Ziffer 36).

F. Teilnahme an der Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse

Empfehlung: Die Vorsitzenden empfahlen den Vertragsorganen, Teilnehmer für die Gemeinsame Tagung der Ausschüsse zu benennen und dabei der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Teilnahme gebührend Rechnung zu tragen.

49. Alle Ausschüsse haben Teilnehmer für die vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse benannt. Von diesen haben 10 an früheren Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse teilgenommen.

IV. SONSTIGE ENTWICKLUNGEN

Technische Zusammenarbeit

50. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte veranstaltete mit Unterstützung des UNICEF vom 11. bis 13. November 2004 ein subregionales Arbeitsseminar über Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes. Die Teilnehmer des von der Regierung Thailands in Bangkok ausgerichteten Arbeitsseminars kamen aus Indonesien, Kambodscha, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Vietnam und Thailand. Ähnliche Arbeitsseminare sind für 2005 in Doha, Katar und Buenos Aires geplant.

51. Im Rahmen des Projekts "Bessere Umsetzung der Empfehlungen der Menschenrechts-Vertragsorgane durch die Stärkung der nationalen Schutzmechanismen" fand vom 9. bis 13. Mai 2005 in Genf das dritte Ausbildungsseminar mit Teilnehmern aus Uganda, Sambia, Bosnien und Herzegowina, Thailand und Mauritius statt. Ziel des Projekts ist es, den Genuss der Menschenrechte in den Ländern, die die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte ratifiziert haben, zu steigern, indem die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Menschenrechts-Vertragsorgane auf nationaler Ebene durch die Stärkung der Kapazität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Medien verbessert wird. Die unmittelbaren Ziele bestehen darin, diese und andere nationale Akteure stärker in den Prozess der Berichterstattung und der Durchführung der Verträge einzubinden und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Arbeit der Vertragsorgane auszubauen, insbesondere in Bezug auf die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Vertragsorgane.

52. Als Teil ihres Programms der technischen Zusammenarbeit führte die Abteilung Frauenförderung mit der Regierung von Sierra Leone ein Zweiphasenprojekt zur technischen Hilfe durch, um Regierungsbeamte besser zur Umsetzung des Übereinkommens zu befähigen. Im Rahmen der ersten Phase hielt ein Team international anerkannter Experten, darunter Vertreter des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom 25. bis 27. Oktober 2004 Konsultationen mit Leitern von Ministerien und Abteilungen in Schlüsselministerien ab. Es wurde ein Bericht erstellt, der Empfehlungen für vorrangige Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiet der Gesetzgebungsreform, der grundsatzpolitischen und programmatischen Maßnahmen sowie der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft enthält.

53. Die zweite Phase des Projekts bestand aus zwei Ausbildungsseminaren zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die vom 4. bis 8. April 2005 in Free-town stattfanden und sich an Regierungsbeamte der mittleren Hierarchieebene richteten. Ziel des ersten Seminars war es, die nationale Frauenförderungseinrichtung, das Ministerium für soziale Fürsorge, Gleichstellung und Kinder, dabei zu unterstützen, gegenüber anderen Ministerien und Bürgergruppen als Katalysator für Geschlechtergleichheit zu wirken sowie Ratschläge und Hinweise zur Ausarbeitung einer geschlechterbezogenen Politik zu geben. Im Mittelpunkt des zweiten Seminars stand die Rolle der Schlüsselministerien bei der Umsetzung des Übereinkommens, wobei diese Ministerien mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und ihrer Anwendbarkeit in verschiedenen Bereichen, namentlich Bildung, Entwicklungs-

planung, Gesundheit und Justiz, vertraut gemacht werden sollten. Die Abteilung Frauenförderung wird 2005 in Kabul eine Konsultationsmission auf hoher Ebene zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ausrichten.

54. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veranstalteten im Mai 2005 in Santiago de Chile ein Arbeitsseminar über Möglichkeiten für die Einbeziehung der Empfehlungen der Vertragsorgane in die Landesprogramme der Sonderorganisationen. Am Seminar nahmen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Sonderorganisationen aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela teil. Ein vergleichbares Seminar für zentralamerikanische Länder und Mexiko wird im Oktober 2005 in Panama stattfinden.

55. Vom 25. Mai bis 1. Juni 2005 wird die Abteilung Frauenförderung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ein juristisches Kolloquium über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und ein an Regierungsbeamte gerichtetes Ausbildungsseminar über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die darin vorgesehene Berichterstattung sowie die Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses durchführen. Beide Veranstaltungen werden in Santiago de Chile stattfinden, und Einladungen zur Teilnahme ergingen an Richter und Regierungsbeamte aus 12 Ländern der lateinamerikanischen Region. Die Abteilung Frauenförderung erleichterte auch die Teilnahme eines Experten des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau an einem der Berichterstattung gewidmeten Arbeitsseminar in Timor-Leste im März 2005. Ein gemeinsames Arbeitsseminar über Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird 2005 in Kairo stattfinden.

Andere Entwicklungen

56. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hielt auf seiner sechshundsechzigsten Tagung eine allgemeine Debatte über Multikulturalismus ab, an der der Sonderberichtersteller über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz teilnahm. Der Sonderberichtersteller nahm auch an der thematischen Diskussion über die Verhütung von Völkermord teil, die auf derselben Tagung stattfand. Zu den weiteren Teilnehmern gehörten Vertragsstaaten, der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen und internationale nichtstaatliche Organisationen. Im Anschluss an die Diskussion verabschiedete der Ausschuss eine Erklärung über die Verhütung von Völkermord.

57. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hielt auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im September 2004 eine allgemeine Diskussion über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit ab.

58. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedete auf seiner sechsunddreißigsten Tagung im April und Mai 2005 die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2005) zu Artikel 3 des Paktes (Gleichberechtigung von Mann und Frau). Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau setzte die Arbeit an einer allgemeinen Empfehlung zu Artikel 2 fort.

59. Zwei Mitglieder des Afrikanischen Sachverständigenausschusses für die Rechte und das Wohl des Kindes nahmen als Beobachter an der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses für die Rechte des Kindes teil, um die Zusammenarbeit zwischen dem Rahmen der Vereinten Nationen und dem regionalen Menschenrechtsrahmen zu vertiefen und den Austausch bewährter Praktiken für die Erfüllung der Verpflichtungen zu verstärken, die den Vertragsstaaten aus den verschiedenen Menschenrechtsmechanismen erwachsen.

60. Die Generalversammlung begrüßte in ihrer Resolution 59/261 die Anstrengungen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes unternimmt, um seine Arbeitsmethoden im Hinblick darauf zu reformieren, die

Berichte der Vertragsparteien rechtzeitig zu behandeln, namentlich seinen Vorschlag, als außerordentliche und vorläufige, auf zwei Jahre befristete Maßnahme in zwei Kammern zu arbeiten, um den Rückstand an Berichten unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung aufzuarbeiten. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes wird ab seiner einundvierzigsten Tagung im Januar 2006 in zwei Kammern mit je neun Mitgliedern zusammentreten. Im Einklang mit dem Ersuchen der Generalversammlung wird er nach zwei Jahren die erzielten Fortschritte im breiteren Kontext der Reform der Vertragsorgane bewerten.

61. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau brachte auf seiner zweiunddreißigsten Tagung im Januar 2005 seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung keine Maßnahmen ergriffen hatte, um auf das Ersuchen des Ausschusses zu reagieren, ihm durch kurzfristige Maßnahmen und eine langfristige Lösung die wirksame und rechtzeitige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll zu ermöglichen. Der Ausschuss wird sich auf seiner dreiunddreißigsten Tagung erneut mit der Frage der Tagungszeit befassen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Vorschlag zur Beschlussfassung vorlegen.

Anmerkungen

¹ Siehe <http://www.abo.fi/institut/imr/indicators>.

² "Der Ausschuss stellt fest, dass Frauen durch den Beitritt der Staaten zu den sieben wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumenten, nämlich dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, zu einem größeren Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Lebensbereichen gelangen können. Daher ermuntert der Ausschuss die Regierung von ... , zu erwägen, den/die [Vertrag/Verträge] zu ratifizieren, dessen/deren Vertragspartei sie noch nicht ist, d. h."

Anhang

**VORSCHLÄGE FÜR DIE HARMONISIERUNG DER VON DEN VERTRAGSORGANEN
VERWENDETEN UNEINHEITLICHEN TERMINOLOGIE**

Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse empfahl dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der von den Vertragsorganen für die technischen Elemente ihrer Arbeit verwendeten Terminologie zu erarbeiten und ihn der vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse vorzulegen.

Die folgende Tabelle enthält die derzeit oder in der Vergangenheit verwendeten Termini für die Beschreibung von Elementen der Berichterstattungsverfahren der verschiedenen Vertragsorgane.

Tabelle der von den Menschenrechts-Vertragsorganen verwendeten Terminologie

		Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Menschenrechtsausschuss	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Ausschuss gegen Folter	Ausschuss für die Rechte des Kindes
General comment ¹	E	✓	✓	Nein	Nein	✓	✓
General recommendation ²	E	✗	✗	✓	✓	✗	✗
Observation générale	F	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Recommandation générale	F	✗	✗	✓	✓	✗	✗
Observación general	S	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Recomendación general	S	✗	✗	✓	✓	✗	✗
Concluding observation ³	E	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Conclusions and recommendations ⁴	E	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Concluding comments ⁵	E	✗	✗	✗	✓	✗	✗
Observations finales	F	✓	✓	✓	✓	✓*	✓
Conclusions et recommandations	F	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Observations	F	✗	✓*	✗	✗	✗	✗
Conclusions	F	✓*	✓*	✓*	✗	✗	✓*
Observaciones finales	S	✓	✓	✓	✓	✓*	✓
Conclusiones y recomendaciones	S	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Observaciones	S	✗	✓*	✗	✗	✗	✗
Observancia	S	✗	✓*	✗	✗	✗	✗

* Terminus wurde gelegentlich verwendet, entspricht aber nicht der gängigen Praxis des Ausschusses.

¹ Deutsch: allgemeine Bemerkung.

² Deutsch: allgemeine Empfehlung.

³ Deutsch: abschließende Bemerkung.

⁴ Deutsch: Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

⁵ Deutsch: abschließende Bemerkung oder Schlussbemerkung.

Verwirrung kann entstehen, wenn (i) der Übersetzung eines Terminus in eine andere Sprache nicht möglichst weitgehend dieselbe lateinische Wurzel zugrunde liegt, (ii) derselbe Terminus nicht von allen Vertragsorganen zur Beschreibung desselben Sachverhalts verwendet wird und (iii) dieselben Wörter (oder von demselben lateinischen Wort abgeleiteten Wörter) unterschiedslos verwendet werden: Man vergleiche etwa den Gebrauch von "observation" (*observation/observación*) und "recommendation" (*recommandation/recomendación*) in allen drei Sprachen gegenüber "concluding observations" und "general comments". Konsistenz zwischen den Sprachen ist wichtig für die Erleichterung einer einheitlichen Verdolmetschung bei den Tagungen der Vertragsorgane sowie für diejenigen, die in mehr als einer Sprache arbeiten.

Terminologie für die Beschreibung der Entscheidungsfindung in den Vertragsorganen

Die Termini, mit denen die Vertragsorgane die verschiedenen Formen der Entscheidungsfindung beschreiben, sind in ihrem Gebrauch uneinheitlich. Die folgenden englischen Termini werden mehr oder weniger unterschiedslos verwendet, was zu inkonsistenten Übersetzungen führt: "decision"; "recommendation"; "statement"; "declaration"; "resolution". So bezeichnet der Ausschuss für die Rechte des Kindes mit "recommendation" zwei sehr unterschiedliche Arten von Beschlüssen: erstens im Zusammenhang mit den internen Arbeitsmethoden des Ausschusses und zweitens zum Ausdruck der gemeinsamen Auffassung oder Haltung des Ausschusses zu Sachfragen, die Rechte von Kindern betreffen.

Die Verträge als Terminologiequelle

Obwohl in den Verträgen spezifische Termini für einige der bei den Vertragsorganen üblichen Begriffe verwendet werden, ist ihr Gebrauch in Bezug auf bestimmte Elemente der Arbeit der Vertragsorgane nicht einheitlich oder nicht genau. Bei einigen Ausschüssen scheinen außerdem die Standardtermini der genauen Wortwahl der Verträge zu widersprechen. Beispielsweise stehen in den Verträgen die Termini "general comments" (Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Übereinkommen gegen Folter), "suggestions and general recommendations" (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zur Diskriminierung der Frau und über die Rechte des Kindes) oder "comments" (Konvention zu Wanderarbeitnehmern) für die sonst gemeinhin übliche Bezeichnung *concluding observations*, und dennoch verwenden die Vertragsorgane diese Termini nicht für ihre spezifischen Hinweise zum Bericht eines Vertragsstaats, sondern für ihre allgemeinen Hinweise an alle Vertragsstaaten zur Auslegung der Verträge.

Vorschläge

Nach Auffassung des Sekretariats sollte jeder die Terminologie betreffende Beschluss auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Konsistenz in und zwischen den Vertragsorganen und – soweit möglich – zwischen den Sprachen beruhen.

Der vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse werden die folgenden Vorschläge zur Prüfung vorgelegt:

Terminus in Englisch, Französisch und Spanisch	Begriffsbestimmung
<i>Conclusions</i> <i>Conclusions</i> <i>Conclusiones</i> Alternativ: <i>Concluding Observations</i> <i>Observations finales</i> <i>Observaciones finales</i>	Schlussfolgerungen: Die abschließenden Bemerkungen des Vertragsorgans nach der Behandlung des Berichts eines Vertragsstaates.
<i>General comment</i> <i>Commentaire général</i> <i>Comentario general</i>	Allgemeine Bemerkung: Der an alle Vertragsstaaten gerichtete allgemeine Kommentar eines Vertragsorgans zu einem Vertrag oder seine Auslegung von Aspekten des Vertrags.
<i>Recommendation</i> <i>Recommandation</i> <i>Recomendación</i>	Empfehlung: Ein Beschluss eines Vertragsorgans, mit dem ein Dritter aufgefordert wird, Maßnahmen zu ergreifen.
<i>Decision</i> <i>Decision</i> <i>Decisión</i>	Beschluss: Ein Beschluss eines Vertragsorgans, mit dem das Vertragsorgan selbst oder sein Sekretariat aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, oder der sich auf Verfahren und Arbeitsmethoden bezieht.
<i>Statement</i> <i>Declaration</i> <i>Declaración</i>	Erklärung: Eine Erklärung des Vertragsorgans, in der es eine Meinung oder seine Besorgnis über eine spezifische Frage ausdrückt. Der Unterschied zwischen dem Englischen und den anderen Sprachen ist in diesem Fall gerechtfertigt, da der Terminus "declaration" im Englischen stets größeres Gewicht hat als "statement".
